



## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte mit Bescheid vom 7. Juli 2011 (Az. 01923/2011-18) die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 12. September 2003 (Az. 0759/2003) um 2 Jahre bis zum 18. September 2013. Diese Genehmigung beinhaltet die Errichtung von 26 Stellplätzen für Mitarbeiter des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Regensburg auf dem Anwesen Regensburg, Wilhelmstr., Flurstück Nr. 3571/7 der Gemarkung Regensburg. Die Parkplätze dienen ausschließlich dem Klinikpersonal und stehen nicht den Besuchern des Krankenhauses zur Verfügung. Dies wird durch eine entsprechende Beschilderung und Anbringung einer Schrankenanlage gewährleistet. Zudem ist die Nutzung des Parkplatzes von 6 bis 22 Uhr begrenzt. In den Nachtstunden ist der Parkplatz geschlossen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 4. Juni 2003 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941)507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Ittlinger  
Baudirektor

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 31.12.2010 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (GutachterausschussV) zum Stichtag 31.12.2010 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertgebiete). Die in €/m<sup>2</sup> ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen

Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, abgeleitet. In Randbereichen wurden zum Teil auch Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen (Agrarland) festgelegt.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertgebiete aufgeteilt, die nochmals in Teilgebiete unterteilt wurden (sog. Richtwertzonen). Die Bodenrichtwerte sind jeweils für die in der Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche) gültig.

Beim baureifen Land ist das im Richtwertgebiet überwiegende vorhandene

bzw. realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben. Soweit die überbaute oder überbaubare Grundstücksfläche wertbestimmend ist, wird die Grundflächenzahl (GRZ) ausgewiesen. Das sog. Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebietstypischen Grundstücksgröße und der Geschoßzahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert. Der jeweilige Bodenrichtwert bezieht sich auf unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 31.12.2010 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Verzeichnis der Bodenrichtwerte mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sog. Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen optischen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertgebiete des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Sie stellt in Form von Texteinträgen den jeweiligen Bodenrichtwert des Gebiets dar. Die eingetragenen Bodenrichtwerte sind hierbei jeweils für die dargestellten Nutzungsbereiche der Richtwertzonen gültig. Für die in Lagezonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte „Geschäftslagen“ ergänzt.

Das vollständige Bodenrichtwertgutachten liegt in der Zeit vom 25.07.2011 mit 26.08.2011 bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Neuen

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. Juli 2011 (Az. 01128/2011-02) die beantragte baurechtliche Tekturgenehmigung für den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage und Parkdeck auf dem Anwesen Regensburg, Lilienthalstr. 7, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 3826/5 und 3826/12. Für das Bauvorhaben wurde bereits mit Datum vom 23. Februar 2010, Az. 3355/2009 die baurechtliche Genehmigung erteilt. Die gegenständliche Tekturgenehmigung umfasst nunmehr eine Verlegung der Grundstückszu- und -ausfahrt nach Norden und eine Umgestaltung der Freifläche durch Änderungen der Stellplatzanordnung und der Baumstellungen. Eine Änderung der Anzahl der oberirdischen Stellplätze ist entsprechend der erteilten Genehmigung nicht vorgesehen.

Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 14 / Erdgeschoss öffentlich aus (Montag bis Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8 bis 13 Uhr, Montag bis Dienstag von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 15 bis 17.30 Uhr).

Die Einsichtnahme in das vollständige Bodenrichtwertgutachten (Bodenrichtwerte mit Karte) ist während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Beantragte schriftliche Auskünfte sind dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Auch nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können unter vorgenannter Anschrift schriftliche Einzelauskünfte (Gebühr je Richtwertgebiet 25 Euro, Geschäftslagen 40 Euro) oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet (Gebühr 200 Euro; keine Abgabe zur gewerblichen Weitervermarktung!) angefordert werden. Bestellungen sind auch per

Fax (507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert) oder per E-Mail (gutachterausschuss@regensburg.de) möglich. Auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg befindet sich ein Bestellformular.

Die Bodenrichtwertkarte 2010 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das sog. Geoportal der Stadt Regensburg eingestellt. Zusätzlich wird ein Online-Abrufsystem für die Bodenrichtwerte (Einzelauskunft oder gesamte Bodenrichtwertkarte für Dauernutzer) eingerichtet. Allgemeine telefonische Anfragen zu den Bodenrichtwerten sowie zu Fragen der Grundstückswertermittlung können unter Telefon 507-4637 oder 507-2637 an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg gerichtet werden.

Regensburg, 11.07.2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
-Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses-

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Juli 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).  
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglich-

keit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus,

3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Juli 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Ittlinger  
Baudirektor

**Die Stadt Regensburg**

Vergabeamt  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)  
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:**

11 A 050 – Straßenbauarbeiten,  
Burgweinting Nordwest II

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**Offenes Verfahren nach VOL/A:**

11 E 007 – Anmietung eines Farbkopiergeräts (Los 1) und Anmietung eines Großkopiergeräts schwarz / weiß (Los 2) für den Zentralen Verwaltungsservice – Druckerei

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein die Veröffentlichung im EU-Supplement verbindlich.

Unter [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)  
D-Regensburg: Fotokopiergeräte und Thermokopiergeräte

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**  
Adolf-Schmetzer-Straße 45  
93055 Regensburg  
Telefon 0941/7961-181  
Fax 0941/7961-112  
E-Mail: [stadtbau@stadtbau-regensburg.de](mailto:stadtbau@stadtbau-regensburg.de)  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

**1. Bauvorhaben in Regensburg:**

Yorckstr. 16, 18  
Submission: 02.08.2011

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

1.1. Modernisierung von 2 Aufzugsanlagen

**2. Bauvorhaben in Regensburg**

Argonnenstr. 25-29 und 31-35  
Submission: 02.08.2011

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

2.1. Schlosserarbeiten Balkone  
2.2. Estricharbeiten

**3. Bauvorhaben in Regensburg**

Siegfriedstr. 6, 8, 10  
Submission 02.08.2011

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

3.1. Schlosserarbeiten (Schiebeläden etc.)

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

[www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)

Regensburg, 12.07.2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

**Vorankündigung**

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de) sowie [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Auftraggeber:  
Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
Minoritenweg 8+10  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.